

# Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

## Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

---

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben von dem Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 8 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 8 zur Einsicht aus.

---

50. Jahrgang

ausgegeben am **11.07.2024**

Nummer **7**

### Inhalt

#### Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

- |    |   |         |
|----|---|---------|
| 34 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b>  | 86 - 87 |
|    | über den Beschluss der Lärmaktionsplanung der Stufe IV in der Gemeinde Nottuln  |         |
| 35 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b>  | 88 - 89 |
|    | über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur 24. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Nottuln im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB |         |
| 36 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b>  | 90 - 92 |
|    | des Satzungsbeschlusses der 26. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Appelhülsen Süd-Ost“ mit Begründung der Gemeinde Nottuln gem. § 10 BauGB am 02.07.2024  |         |
| 37 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b>  | 93 - 95 |
|    | über die Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln in dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 167 „Daruper Straße“ gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB  |         |
| 38 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b>  | 96 - 98 |
|    | zur Änderung der Betriebssatzung der Gemeindewerke Nottuln vom 12. Dezember 1995, in der Fassung vom 03.07.2024   |         |

## **Amtsblatt der Gemeinde Nottuln**

---

- |    |   |           |
|----|---|-----------|
| 39 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b><br><br>der im Monat Mai 2024 beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln als gefunden gemeldeten Gegenstände.     | 99        |
| 40 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b><br><br>der im Monat Juni 2024 beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln als gefunden gemeldeten Gegenstände.    | 100       |
| 41 | <b>Öffentliche Bekanntmachung</b><br><br>der Bezirksregierung Münster über die Flurbereinigung Berkelaue III  | 101 - 102 |
| 42 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b><br><br>XII. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Nottuln vom 20.12.2000, in der Fassung vom 07.06.2024 | 103 - 104 |
| 43 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b><br><br>Ratsherr Leon Henke hat zum 30.04.2024 sein Ratsmandat niedergelegt   | 105       |
| 44 | <b>Amtliche Bekanntmachung</b><br><br>der Gebührensatzung des Standesamtes der Gemeinde Nottuln vom 13. Juni 2024   | 106 - 111 |

## Amtliche Bekanntmachung

### **über den Beschluss der Lärmaktionsplanung der Stufe IV in der Gemeinde Nottuln**

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 02.07.2024 die Lärmaktionsplanung der Stufe IV der Gemeinde Nottuln beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Lärmaktionsplanung der Stufe IV erstreckt sich über das gesamte Gemeindegebiet.

Aufgrund der Regelungen der Umgebungslärmrichtlinie (Richtlinie 2002/49/EG) des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm sowie der Umsetzung in nationales Recht durch die §§ 47a bis f im Bundes- Immissionsschutzgesetz ist die Gemeinde Nottuln verpflichtet, einen Lärmaktionsplan zum Straßenverkehrslärm aufzustellen.

Der Lärmaktionsplan hat das Ziel, den Umgebungslärm soweit erforderlich und insbesondere in Fällen, in denen das Ausmaß der Belastung gesundheitsschädliche Auswirkungen haben kann, zu verhindern und zu mindern. Der Lärmaktionsplan zum Straßenverkehr berücksichtigt alle von der Lärmkartierung innerhalb des Gemeindegebiets erfassten Straßenverkehrswege. Zusätzlich sollen ruhige Gebiete ausgewiesen werden, die der Naherholung dienen und dauerhaft von Umgebungslärm freigehalten werden sollen.

Der Lärmaktionsplan muss gemäß Abs. 2 § 47d BImSchG den Mindestanforderungen des Anhangs V der Richtlinie 2002/49/EG entsprechen und die nach Anhang VI der Richtlinie 2002/49/EG an die Kommission zu übermittelnden Daten enthalten.

Die Grundlage von Lärmaktionsplänen bilden Lärmkarten, die gem. §47c BImSchG erstellt werden. Die Umsetzung von Maßnahmen aus der Lärmaktionsplanung erfolgt auf der Grundlage bestehender Gesetzgebung zum Lärmschutz unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Im Lärmaktionsplan sind keine verpflichtenden einzuhaltenden Grenzwerte festgeschrieben. Daraus folgt u.a., dass seitens der Bürgerschaft in der Regel keine unmittelbaren Rechtsansprüche zur Durchsetzung von Maßnahmen abgeleitet werden können.

Die **Lärmaktionsplanung der Stufe IV** kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Planen und Bauen während der allgemeinen Dienststunden und zwar:

Mo.-Fr.	8.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

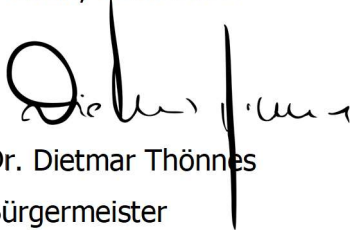
eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Darüber hinaus wird die Lärmaktionsplanung der Stufe IV auf der Homepage der Gemeinde Nottuln unter: [Lärmaktionsplanung - Gemeinde Nottuln](https://www.nottuln.de/leben-in-nottuln/umwelt/starkregen-gefahrenkarte/waermeplanung/laermaktionsplanung)<https://www.nottuln.de/leben-in-nottuln/umwelt/starkregen-gefahrenkarte/waermeplanung/laermaktionsplanung> zur Verfügung gestellt.

**Bekanntmachungsanordnung**

Der Beschluss der Lärmaktionsplanung der Stufe IV der Gemeinde Nottuln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nottuln, 03.07.2024



Dr. Dietmar Thönnies  
Bürgermeister

## Amtliche Bekanntmachung

### über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur 24. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Nottuln im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 24. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 mit Begründung im Entwurf vom 22.07.2024 bis einschließlich 20.08.2024 hingewiesen. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB wird verzichtet.

Der Geltungsbereich der 24. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 befindet sich im Ortsteil Schapdetten an der Straße Groenwold. Die genauen Abgrenzungen sind der nachstehenden Übersichtsskizze zu entnehmen:



Übersichtsplan (ohne Maßstab)

— · — · Geltungsbereich der 24. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7

Ziel des Verfahrens ist es, eine verbesserte bauliche Nutzung des betreffenden Grundstückes zu Wohnzwecken zu ermöglichen.

Der **Entwurf der 24. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7** und **seine Begründung im Entwurf** sowie die unten genannten **umweltbezogenen Informationen** werden **vom 22.07.2024 bis einschließlich 20.08.2024 auf der Homepage** der Gemeinde Nottuln bereitgestellt und sind während der Auslegungsfrist unter: <https://www.o-sp.de/nottuln/> einsehbar.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden und sollen nach Möglichkeit elektronisch übermittelt werden. Dabei kann die Stellungnahme unter <https://www.o-sp.de/nottuln/> zu den jeweiligen Verfahren oder per E-Mail an: [info@nottuln.de](mailto:info@nottuln.de) abgegeben werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen schriftlich, mündlich zur Niederschrift

nach Terminvereinbarung oder auf anderem Wege abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Zusätzlich hängen die betreffenden Unterlagen während der Auslegungsfrist bei der Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Planen und Bauen, im Flur zwischen den Büros 714 und 715 in der Zeit von Mo.-Fr. 08.30 bis 12.30 Uhr, Mo., Di., Mi. 14.00 bis 16.00 Uhr, Do. 14.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Wir bitten aus organisatorischen Gründen um vorherige telefonische Absprache und Terminvereinbarung z.B. unter der Telefonnummer 02502/942-311 zu den genannten Zeiten. Fragen, die zu den offengelegten Unterlagen bestehen, können auch telefonisch bei dem zuständigen Ansprechpartner unter 0251/942-311 gestellt werden.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung können folgende **umweltbezogene Informationen** eingesehen werden:

Es liegen keine umweltbezogenen Informationen vor.

Die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt im gleichen Zeitraum.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfes zur 24. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 mit der zugehörigen Begründung der Gemeinde Nottuln im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nottuln, 03.07.2024



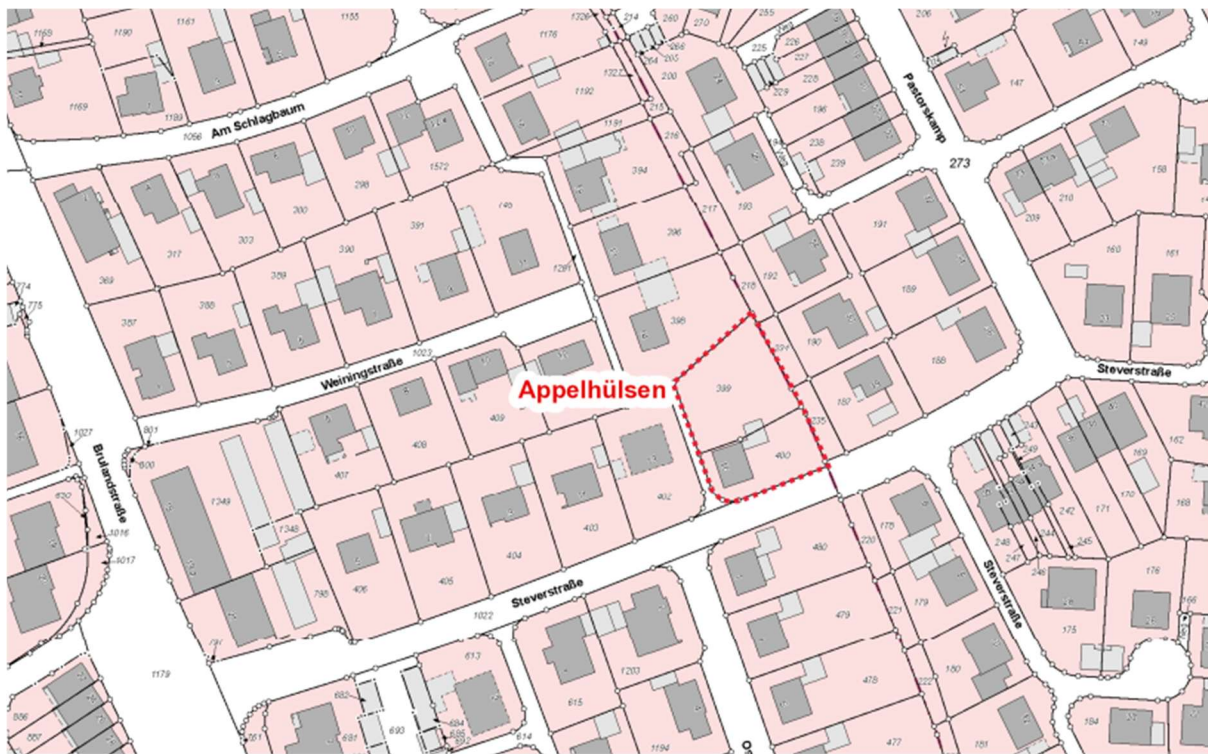
Dr. Dietmar Thönnies  
Bürgermeister

## Amtliche Bekanntmachung

### des Satzungsbeschlusses der 26. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Appelhülsen Süd-Ost“ mit Begründung der Gemeinde Nottuln gem. § 10 BauGB am 02.07.2024

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 02.07.2024 die 26. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Appelhülsen Süd-Ost“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der zu dieser Zeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB wird verzichtet.

Der Geltungsbereich der 26. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Appelhülsen Süd-Ost“ befindet sich im Ortsteil Appelhülsen an der Steverstraße. Die genauen Abgrenzungen sind der nachstehenden Übersichtsskizze zu entnehmen.



Übersichtsplan (ohne Maßstab)

— — — Geltungsbereich der 26. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1

Ziel des Verfahrens ist es, eine geordnete Nachverdichtung zu ermöglichen.

Die vorgenannte Satzung einschließlich ihrer Begründung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Planen und Bauen während der allgemeinen Dienststunden und zwar:

Mo.-Fr.	8.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Darüber hinaus werden alle Bebauungspläne auf der Homepage der Gemeinde Nottuln unter: <https://www.o-sp.de/nottuln/> zur Verfügung gestellt.

### **Bekanntmachungsanordnung**

1. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB:

„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

2. § 44 Abs. 4 BauGB:

„Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

3. § 215 Abs. 1 BauGB:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Nottuln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.“

4. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,



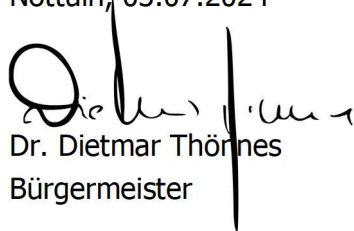
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Hiermit wird bestätigt, dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes der 26. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Appelhülsen Süd-Ost“ mit dem Ratsbeschluss vom 02.07.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung NRW verfahren worden ist.

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Nottuln, 03.07.2024



Dr. Dietmar Thörnes  
Bürgermeister

## Amtliche Bekanntmachung

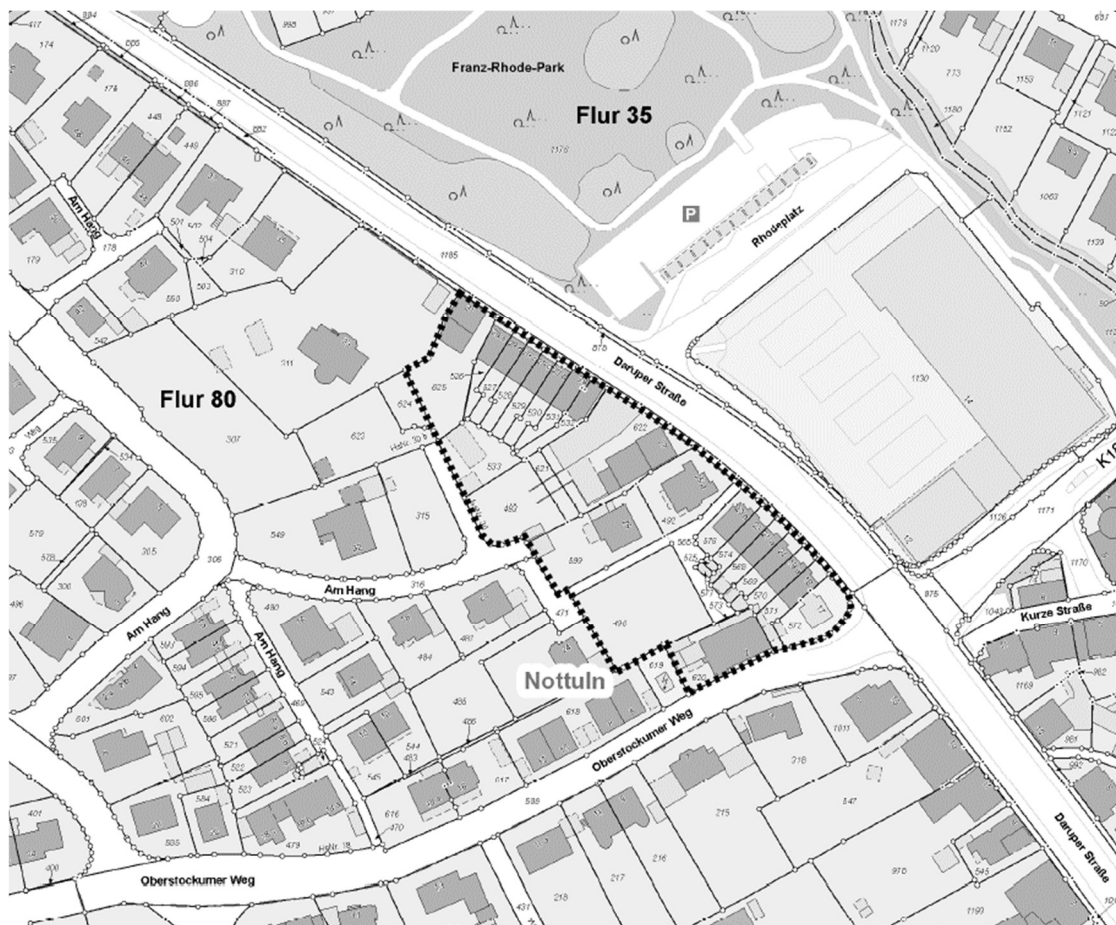
### über die Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln in dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 167 „Daruper Straße“ gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 02.07.2024 beschlossen, dass der Flächennutzungsplan der Gemeinde Nottuln in dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 167 „Daruper Straße“ im Wege der Berichtigung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst wird.

Der Beschluss des Rates lautet:

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Nottuln wird in dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 167 „Daruper Straße“ wie in Anlage 1 ersichtlich im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst.

Der Geltungsbereich der Berichtigung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 167 „Daruper Straße“ befindet sich im Ortsteil Nottuln. Der Geltungsbereich liegt angrenzend an die Straßen Oberstockumer Weg, Daruper Straße und Am Hang. Die genauen Abgrenzungen sind der nachstehenden Übersichtsskizze zu entnehmen.



Übersichtsplan (ohne Maßstab)

--- Geltungsbereich der Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes besteht darin, die zurzeit als „Gemischte Baufläche“ dargestellte Fläche als „Wohnbaufläche“ auszuweisen.

Die vorgenannte Berichtigung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Planen und Bauen während der allgemeinen Dienststunden und zwar:

Mo.-Fr.	8.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Darüber hinaus werden alle Änderungen des Flächennutzungsplanes auf der Homepage der Gemeinde Nottuln unter: <https://www.o-sp.de/nottuln/> zur Verfügung gestellt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Berichtigung des Flächennutzungsplanes in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Berichtigung wird hiermit gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln in dem Geltungsbereich der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 167 „Daruper Straße“ rechtsverbindlich.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BauGB und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. § 215 Abs. 1 BauGB:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Nottuln unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.“

2. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Nottuln, 04.07.2024

  
Dr. Dietmar Thörnes  
Bürgermeister

### **Satzung**

zur Änderung der Betriebssatzung für die Gemeindewerke der Gemeinde Nottuln vom 12.12.1995, in der Fassung vom 03.07.2024

---

Aufgrund der

- §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW 2024, S.136)
- in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Artikel 6 des 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes vom 05.03.2024 (GV.NRW 2024, S. 136)

hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 02.07.2024 folgende Änderung der Betriebssatzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

#### **§ 3 (3) der Betriebssatzung wird wie folgt geändert:**

##### **Alte Fassung**

##### **§ 3 (3) Betriebsleitung**

Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Gemeindewerke verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes NRW.

##### **Neue Fassung**

##### **§ 3 (3) Betriebsleitung**

Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Gemeindewerke verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 80 des Landesbeamtengesetzes NRW.

**Artikel 2****§ 4 (1) der Betriebssatzung wird wie folgt geändert:****Alte Fassung****§ 4 (1) Betriebsausschuss**

Der Betriebsausschuss besteht aus 12 Mitgliedern, die gemäß §114 Abs. 3 GO i.V. m. der Wahlordnung für Eigenbetriebe (Eig-WO) gewählt werden.

**Neue Fassung****§ 4 (1) Betriebsausschuss**

Der Betriebsausschuss besteht aus 12 Mitgliedern, davon werden 2 Mitglieder gemäß §114 Abs. 3 GO i.V. m. der Wahlordnung für Eigenbetriebe (Eig-WO) gewählt.

**Artikel 3****§ 14 der Betriebssatzung wird wie folgt geändert:****Alte Fassung**

§ 14 Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

**Neue Fassung****§ 14 Jahresabschluss**

Der Jahresabschluss ist bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Die Kämmerin/ der Kämmerer ist rechtzeitig zu beteiligen. Mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht entsprechend den Vorschriften des § 289 des Handelsgesetzbuches aufzustellen; nicht anzuwenden sind die Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD). Nach Aufstellung hat eine Prüfung unter Beachtung der §§ 103, 114 Abs. 1 GO i. V. m. § 21 EigVO zu erfolgen.

**Artikel 4**

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Nottuln in Kraft.


**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Gemeindewerke Nottuln vom 12. Dezember 1995, in der Fassung vom 03. Juli 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- 2) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- 3) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- 4) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Nottuln, 03.07.2024

  
Dr. Dietmar Thönnes  
Bürgermeister

Gemeinde Nottuln  
Der Bürgermeister  
- Bürgerservice (Meldewesen) -

Nottuln, 12.06.2024

Im Monat Mai **2024** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice, Tel. 02502/942-333, geltend gemacht werden.

1 Damenrad  
1 Herrenrad  
1 Kinderrad  
1 Kinderroller  
7 Schlüssel  
1 Katze  
1 Stockschild  
1 Lautsprecher

Im Auftrag



(Kockmann)



Gemeinde Nottuln  
Der Bürgermeister  
- Bürgerservice (Meldewesen) -

Nottuln, 09.07.2024

Im Monat Juni **2024** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice, Tel. 02502/942-333, geltend gemacht werden.

4 Damenräder  
1 Mountainbike  
7 Schlüssel  
11 Katzen  
1 Smartphone  
1 Kinderschuh

Im Auftrag



(Kockmann)

**Bezirksregierung Münster  
- Flurbereinigungsbehörde -**

48653 Coesfeld, 12.06.2024  
Leisweg 12  
Tel. 0251/411-0

**Flurbereinigung Berkelaue III  
Az. 4 13 03**

**Öffentliche Bekanntmachung  
Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Mit Beschluss vom 12.05.2014 wurde das Flurbereinigungsverfahren Berkelaue III angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt. Dieser Beschluss wurde mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte nach § 14 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 03. 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht. Für die mit dem 210. bis 216. Änderungsbeschluss zugezogenen Grundstücke wurde die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte ebenfalls bereits öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem **214.** Änderungsbeschluss vom 25.03.2024, dem **215.** Änderungsbeschluss vom 18.04.2024 und dem **216.** Änderungsbeschluss vom 06.06.2024 wurden die Grundstücke

Gemeinde Nottuln

Gemarkung	Flur	Flurstück
Nottuln	57	70
Nottuln	58	34
Nottuln	58	44
Nottuln	58	75
Nottuln	58	120
Nottuln	58	145
Nottuln	67	62

zum Flurbereinigungsverfahren Berkelaue III zugezogen und die Flurbereinigung für diese Grundstücke angeordnet (§ 8 FlurbG).

Eine öffentliche Bekanntmachung der vorgenannten Änderungsbeschlüsse ist bisher nicht erfolgt. Die erforderliche Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für die mit den Änderungsbeschlüssen zugezogenen Grundstücke wird hiermit nachgeholt.

Gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG werden die Beteiligten aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an dem Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb einer Frist von **drei Monaten** nach erfolgter öffentlichen Bekanntmachung dieser Aufforderung bei der

**Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, 48128 Münster**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Leisweg 12, 48653 Coesfeld**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag




Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier:

Dez. 33: <https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/33/index.html>

## Bekanntmachungsanordnung


Die nachstehende

### **XII. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

**Nottuln, den 7. Juni 2024**

  
Dr. Dietmar Thönnies  
**Bürgermeister**

**XII. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Nottuln vom 20.12.2000 in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2024**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 4 Transparenzgesetz vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 1 Jagdsteuerabschaffungsgesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394), hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung vom 14.05.2024 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

§ 3 wird wie folgt ergänzt:

- (3) Steuerbefreiung für 12 Monate ab Übernahme des Hundes wird auf Antrag für das Halten von Hunden gewährt, die aus einem Tierheim übernommen werden, das von der Gemeinde Nottuln mit der Betreuung und Versorgung von Fundtieren beauftragt ist.

Die bisherige Ziffer 3 wird damit zu Ziffer 4.

§ 2

§ 4 wird wie folgt geändert:

- (3) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB-XII) oder Bürgergeld (§ 19 ff SGB-II) erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen ist die Steuer auf Antrag auf 50 % des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen, jedoch nur für einen Hund.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

## Bekanntmachung

Ratsherr Leon Henke, Nurmistr. 61, 48301 Nottuln, hat zum 30.04.2024 sein Ratsmandat niedergelegt.

Aufgrund des § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes NW in der Bekanntmachung der Neufassung vom 30. Juni 1998 (GV NW S. 454) in der z.Z. geltenden Fassung wird hiermit festgestellt, daß nach der Reserveliste der Christlich-Demokratischen Union (CDU), Nottuln, Herr Martin Seifert, Bodelschwinghstr. 15b, 48301 Nottuln, nachrückt und gem. §§ 62, 69 Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV. NW. 1993 S. 592, ber. S. 967) in der zur Zeit gültigen Fassung in den Rat der Gemeinde Nottuln gewählt worden ist.

Gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz können gegen diese Entscheidung alle Wahlberechtigten des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit dieser Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c Kommunalwahlgesetz NW für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem unterzeichnenden Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Nottuln, den 02.07.2024

Gemeinde Nottuln -

Der Wahlleiter -



Kohaus

## **Gebührensatzung des Standesamtes der Gemeinde Nottuln vom 13. Juni 2024**

Aufgrund des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994, den §§ 1 und 4 des Kommunalabgabengesetzes vom 20. Juni 1995, sowie der Tarifstelle 02 der Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO) NRW vom 03. Juli 2001 in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 19.03.2024 folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Der Anwendungsbereich dieser Satzung umfasst die standesamtlichen Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz (PStG) und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften.

### **§ 2 Höhe der Gebühren**

Die Höhe der Gebühren ist nach dem Gebührentarif gem. Anlage zu bemessen, diese ist Bestandteil dieser Satzung. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach dem in Betracht kommenden Gebührentarif erhoben.

### **§ 3 Gebührenpflichtige, Haftung**

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat oder wer durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 4  
Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind:

- (1) Leistungen, für die nach den gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- (2) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe.

**§ 5  
Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Eines förmlichen Bescheides bedarf es nicht.
- (2) Die Vornahme der Leistung kann von einer Vorauszahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.

**§ 6  
Gebührenerstattung**

Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde die Durchführung der Amtshandlung widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

**§ 7  
Billigkeitsmaßnahmen**

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als diese aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint.

**§ 8  
Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zeitgleich tritt die Gebührensatzung für besondere Serviceleistungen des Standesamtes Nottuln vom 21.12.2010 außer Kraft.



**Anlage zur Gebührensatzung des Standesamt Nottuln**

<b>Tarif-Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr in Euro</b>
<b>1.</b>	<b>Eheschließung</b>	
<b>1.1</b>	<b>Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses</b>	<b>50</b>
<b>1.2</b>	<b>Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist</b>	<b>70</b>
<b>1.3</b>	<b>Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt</b>	<b>50</b>
<b>1.4</b>	<b>Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden</b>	<b>70</b>
<b>1.5</b>	<b>Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer</b>	<b>70</b>
<b>2</b>	<b>Namensrechtliche Erklärungen</b>	
<b>2.1</b>	<b>Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften</b>	<b>25</b>
<b>2.2</b>	<b>Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung</b>	<b>10</b>
<b>2.3</b>	<b>Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Neubestimmung der Reihenfolge der Vornamen</b>	<b>30</b>
<b>2.4</b>	<b>Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung bei Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung</b>	<b>30</b>

<b>3</b>	<b>Sonstige Amtshandlungen</b>	
<b>3.1</b>	<b>Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach den §§ 34 bis 36 des Personenstandsgesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden PStG</b>	<b>70</b>
<b>3.2</b>	<b>Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls nach § 36 PStG</b>	<b>25</b>
<b>3.3</b>	<b>Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung</b>	<b>25</b>
<b>3.4</b>	<b>Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31. Dezember 2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern</b>	<b>10</b>
<b>3.5</b>	<b>Erteilung einer Personenstandsurkunde nach § 55 PStG</b>	<b>10</b>
<b>3.6</b>	<b>Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Tarif Nr. 3.4 beziehungsweise 3.5</b>	<b>5</b>
<b>3.7</b>	<b>Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister</b>	<b>10</b>
<b>3.8</b>	<b>Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte</b>	<b>10</b>
<b>3.9</b>	<b>Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können</b>	<b>20-80</b>
<b>3.10</b>	<b>Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie</b>	<b>10</b>
<b>3.11</b>	<b>Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung</b>	<b>30</b>
<b>3.12</b>	<b>Ausstellen eines mehrsprachigen Formulars nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1191 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 200 vom 26. Juli 2016, S. 1) Gebühr: in selber Höhe wie die Gebühr, die für die Erteilung der jeweiligen öffentlichen Urkunde zu erheben ist, auf die sich das mehrsprachige Formular bezieht</b>	

<b>4</b>	<b>Services</b>	
<b>4.1</b>	<b>Nutzungsentschädigung für die Bereitstellung/Einrichtung gemeindeeigener Trauräumlichkeiten außerhalb Stiftsplatz 7/8, Nottuln</b>	<b>50</b>
<b>4.2</b>	<b>Mehraufwendungen für Anfahrtszeiten zu Trauräumlichkeiten, die sich nicht im Ortskern Nottulns befinden</b>	<b>50</b>

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

### **Gebührensatzung des Standesamtes der Gemeinde Nottuln**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nottuln, den 13.06.2024



Dr. Dietmar Thönnies  
Bürgermeister